

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/bfh-keine-gewerbsteuerliche-hinzurechnung-der-gewinnausschuettung-einer-auslaendischen-hier-polnischen-kapitalgesellschaft.html>

20.08.2010

Internationales Steuerrecht

BFH: Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung der Gewinnausschüttung einer ausländischen (hier: polnischen) Kapitalgesellschaft

Sachverhalt

Die Klägerin – eine deutsche GmbH – war bis zum 01.01.2003 wirtschaftliche Eigentümerin von 75 % der Anteile an einer polnischen Kapitalgesellschaft. Im Kaufvertrag über die Anteile an dieser Gesellschaft wurde vereinbart, dass das Recht auf Dividende für das Jahr 2002 bei der Klägerin verbleiben sollte. Die Dividende wurde am 18.02.2003 beschlossen und unter Einbehalt polnischer Abzugssteuern an die Klägerin ausgezahlt. Das Finanzamt wandte § 8b Abs. 1, 5 KStG 2002 auf die Gewinnausschüttung an, vertrat jedoch die Auffassung, dass der steuerfreie Gewinnanteil nach § 8 Nr. 5 GewStG 2002 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen sei, da die Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 GewStG 2002 nicht erfüllt seien. Die Klägerin berief sich demgegenüber auf das abkommensrechtliche Schachtelprivileg gem. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a Satz 3 DBA-Polen. Das Finanzgericht gab der Klage der GmbH statt.

Entscheidung

Der BFH hat sich im Revisionsverfahren der Auffassung des Finanzgerichts angeschlossen. Das Gericht sah drei Fragen in diesem Rechtsstreit aufgeworfen. Zum einen war fraglich, ob eine Mindestbeteiligungsdauer der Beteiligung an der polnischen Kapitalgesellschaft für den betroffenen Erhebungszeitraum für den Tatbestand der Kürzung nach § 9 Nr. 7 GewStG 2002 erforderlich ist. Zweitens war fraglich, ob die Klägerin eine hinzurechnungsrelevante Kapitalbeteiligung i.S.d. § 8 Nr. 5 GewStG 2002 gehalten hat. Als Drittes war zu beantworten, ob das sog. abkommensrechtliche Schachtelprivileg gem. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a Satz 3 DBA-Polen der unilateral gewährten Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 1 KStG 2002 regelungssystematisch vorgeht und nicht die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG 2002 auslöst. Die ersten beiden Fragen konnte der BFH unbeantwortet lassen, da eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG 2002 auf Grund der Beanspruchung des abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs ausschied und das Gewerbebesteuergesetz hierfür keine Hinzurechnung vorsieht.

Nach Auffassung des BFH stehen das sog. nationale Schachtelprivileg des § 8b Abs. 1 KStG 2002 einerseits und das sog. abkommensrechtliche Schachtelprivileg andererseits selbständig nebeneinander und schließen sich nicht wechselseitig aus. Zwar laufe die abkommensrechtliche Freistellung auf Grund der weniger einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 8b Abs. 1 KStG 2002 gemeinhin leer. Das Abkommensprivileg tritt dann wieder in Erscheinung, wenn § 8b Abs. 1 KStG 2002 auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung unanwendbar bleibt. Da durch § 8 Nr. 5 GewStG 2002 die Freistellung des § 8b Abs. 1 KStG 2002 im Ergebnis neutralisiert wird, lebt die abkommensrechtliche Freistellung im vorliegenden Fall wieder auf. Eine Hinzurechnung auch der hiernach freigestellten Gewinnanteile wird von § 8 Nr. 5 GewStG 2002 nicht angeordnet.

Betroffene Norm

§ 8 Nr. 5 GewStG 2002

Anmerkungen

Ab dem Erhebungszeitraum 2004 ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb um Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, die auf Grund des abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs von der Gewerbebesteuer befreit sind nach § 9 Nr. 8 GewStG zu kürzen.

Vorinstanz

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 16.06.2009, 8 K 3412/06 G.F, EFG 2010, S. 899.

Fundstelle

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.